



Deutsche Internationale Schule Abu Dhabi
المدرسة الألمانية الدولية
German International School Abu Dhabi

KINDERSCHUTZRICHTLINIE

Deutsche Internationale Schule in Abu Dhabi

Gültig ab Schuljahr 2024/25

Verpflichtende Umsetzung ab 2025/26



1 Einleitung

Jedes Kind hat das Recht auf eine schulische Umgebung, die seine Würde wahrt, achtet, schützt und fürsorglich begleitet. Diese Richtlinie legt die Verpflichtung jeder Schule – und damit auch der GISAD – fest, umfassende Kinderschutzmaßnahmen zu etablieren, die sowohl der Prävention von Kindeswohlgefährdung als auch der professionellen Bearbeitung etwaiger Verdachtsfälle dienen.

2 Zielsetzung

- Schutz aller Schüler*innen, die unter der Aufsicht der Schule stehen, vor jeglichen Handlungen oder Unterlassungen, die eine Gefährdung darstellen.
- Früherkennung und Unterstützung von Kindern, die einem Risiko ausgesetzt sind – im Einklang mit dem Vereinigten Arabischen Emirate Bundesdekret-Gesetz Nr. (3) von 2016 zum Schutz der Kinderrechte (Wadeema-Gesetz), dem Bundesdekret-Gesetz Nr. (31) von 2021 über Straftaten und Strafen sowie dessen Änderungen, dem Bundesdekret-Gesetz Nr. (51) von 2022 zur Regelung von Kindertagesstätten, dem Bundesdekret-Gesetz Nr. (18) von 2020 über den privaten Bildungssektor und weiteren einschlägigen Gesetzen der VAE.
- Betonung der Pflicht aller Mitarbeitenden und Freiwilligen an Schulen, Fälle von vermuteter oder beobachteter Kindeswohlgefährdung innerhalb oder außerhalb der Schule zu melden.
- Klare Definition der Rollen und Zuständigkeiten von Schulleitung, Mitarbeitenden und Eltern im Umgang mit mutmaßlichen oder bestätigten Fällen von Kindeswohlgefährdung.
- Sicherstellung, dass die GISAD – Verantwortung für den Schutz und das Wohlergehen aller Schüler*innen übernimmt und koordinierte Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreift.

3 Definitionen

Kind

Jede in den VAE wohnhafte Person unter 18 Jahren.

Kinderschutzkoordinator*in (Child Protection Coordinator, CPC)

Eine von der Schule ernannter Mitarbeiterin, der/die professionell geschult ist und über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um bei Kinderschutzangelegenheiten innerhalb der Schule zu handeln. Diese Person ist die Hauptansprechpartnerin für das Schulpersonal und die Behörden, wenn ein Verdacht aufkommt. Zudem ist sie zuständig für die Reaktion der Schule in Notfällen, die Meldung an die Kinderschutzeinheit (CPU) und andere beteiligte Behörden, die Kommunikation mit den Eltern sowie die kontinuierliche Unterstützung des betroffenen Kindes.

Kinderschutzeinheit (Child Protection Unit, CPU)

Die Kinderschutzeinheit bei ADEK ist die organisatorische Einheit, die für die Entwicklung und Umsetzung von Schutzmechanismen und -maßnahmen für Schüler*innen in Schulen unter der Aufsicht von ADEK zuständig ist. Dies geschieht im Einklang mit dem Bundesgesetz Nr. (3) von 2016 über die Rechte des Kindes („Wadeema“) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Die Einheit ist verantwortlich für den Empfang und die Bewertung von Meldungen zu Kindeswohlgefährdung gemäß den in diesem Dokument beschriebenen Verfahren.

Kinderschutzspezialist*in (Child Protection Specialist, CPS)

Eine von der zuständigen Behörde oder anderen betreffenden Stellen lizenzierte und eingesetzte Person zum Schutz und zur Wahrung der Rechte von Kindern gemäß Bundesgesetz Nr. (3) von 2016 über die Rechte des Kindes („Wadeema“) und den entsprechenden Verordnungen.

Bei ADEK ist der CPS die von ADEK eingesetzte Person, die durch das Justizministerium Abu Dhabi bzw. das Ministerium für Gemeinschaftsentwicklung autorisiert ist, die Rechte des Kindes innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens zu wahren und das Kind zu schützen.

Eingeladener Besucherin

Eine Person, die die Schule vorübergehend besucht, um mit Schüler*innen zu interagieren (z. B. eine Rednerin, Vertreterin einer Berufsmesse usw.).

Verpflichtete meldepflichtige Person (Mandated Reporter)

Eine Person, die gesetzlich verpflichtet ist (gemäß Artikel 42 des Bundesdekretgesetzes Nr. (3) und seiner Änderungen), Meldungen über Kindeswohlgefährdung bei Schüler*innen an die CPS weiterzuleiten. Dies schließt Schulpersonal sowie jede andere Person ein – innerhalb oder außerhalb des Schulgeländes –, an die sich ein Kind mit der Bitte um Unterstützung bei der

Benachrichtigung der zuständigen Stellen wendet (z. B. Familienhilfe (FCA), Polizei, Innenministerium – Kinderschutzzentrum (Mol-CPC), ADEK).

Elternteil

Die rechtlich für ein Kind verantwortliche Person oder die mit der Obhut des Kindes betraute Person, wie im Bundesdekretgesetz Nr. (3) von 2016 über die Rechte des Kindes („Wadeema“) definiert.

Kinderschutz (Safeguarding)

Der Schutz von Schüler*innen vor jeglichen Gefahren und Risiken, einschließlich Misshandlung und anderen Bedrohungen, die ihre Gesundheit, Entwicklung, ihr Wohlbefinden und ihre Sicherheit beeinträchtigen könnten.

Schultag

Die offiziellen Unterrichtszeiten einschließlich der Zeit, die Schüler*innen in Schulbussen auf dem Weg zur und von der Schule sowie bei außerschulischen Aktivitäten verbringen.

Mitarbeiter*in (Staff)

Eine Person, die vertraglich und entgeltlich bei einer Schule beschäftigt ist, unabhängig von der Art des Anstellungsverhältnisses (intern, extern, durch Dritte usw.).

Schüler*in (Student)

Eine in Abu Dhabi wohnhafte Person, die an einer Schule eingeschrieben ist.

Misshandlung (Maltreatment)

Körperlicher, emotionaler oder sexueller Missbrauch. Misshandlung umfasst auch Vernachlässigung, Ausbeutung und/oder Mobbing.

Schutz von Schüler*innen (Student Protection)

Synonym für Kinderschutz: Alle Maßnahmen, Schritte und Handlungen, die ergriffen werden müssen, um Schüler*innen vor Misshandlung zu schützen, solange sie unter der Aufsicht der Schule stehen.

Aufsicht (Supervision)

Der Zustand der Verantwortung, Fürsorgepflicht und Überwachung zum Schutz der betroffenen Person sowie anderer. Dies umfasst die Nutzung schulischer Systeme und die Teilnahme an schulischen Aktivitäten innerhalb und außerhalb des Schulgeländes, einschließlich des Transports zur und von der Schule sowie das Warten auf oder Wechseln zwischen Aktivitäten.

Freiwilliger HelferIn (Volunteer)

Eine Person, die unentgeltlich von einer Schule engagiert wird, um mit Schüler*innen zu interagieren (z. B. begleitende Elternteile bei Ausflügen usw.).

3.1 ARTEN VON MISSBRAUCH UND VERNACHLÄSSIGUNG

3.1.1 Körperlicher Missbrauch

Eine vorsätzliche körperliche Handlung, die zu einer unmittelbaren und/oder langfristigen körperlichen Verletzung oder Schädigung der Gesundheit, des Überlebens oder der Entwicklung des Schülers führt, mit hoher Wahrscheinlichkeit führen kann oder eine solche Gefahr darstellt.

3.1.2 Emotionale Misshandlung

Eine Handlung – ob einmalig oder wiederholt –, die darauf abzielt, einem Schüler das Gefühl zu geben, ungeliebt, wertlos und ohne Integrität zu sein, und die seine positive geistige und emotionale Entwicklung beeinträchtigt.

3.1.3 Sexueller Missbrauch

Die Beteiligung eines Schülers an sexuellen Handlungen, die er oder sie möglicherweise nicht vollständig versteht oder die gegen Gesetze oder gesellschaftliche Tabus verstoßen. Sexueller Missbrauch liegt vor, wenn ein Erwachsener oder ein anderer Schüler mit überlegener Reife, Verantwortung, Vertrauen oder Macht ein sexuelles Verhalten mit einem Schüler eingeht, mit dem Ziel, die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

3.1.4 Vernachlässigung

Das Versäumnis eines Elternteils oder einer anderen für den Schüler verantwortlichen erwachsenen Person, die grundlegenden Bedürfnisse und Rechte des Schülers in Bezug auf seine körperliche Sicherheit, Entwicklung und sein Wohlbefinden zu erfüllen. Dies kann – im Rahmen der verfügbaren Ressourcen – zu Entwicklungsverzögerungen führen und mit hoher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Schäden an der Gesundheit und/oder der physischen, sozialen, schulischen, geistigen, spirituellen oder moralischen Integrität des Schülers verursachen.

3.1.5 Ausbeutung

Die Nutzung eines Schülers für Arbeit oder andere Tätigkeiten zum Vorteil anderer. Dazu zählen u. a. Kinderarbeit, sexuelle Ausbeutung oder die Einbindung in Banden, Milizen oder militärische Gruppen. Diese Aktivitäten schaden der körperlichen oder geistigen Gesundheit sowie der schulischen, moralischen oder sozialen Entwicklung des Kindes.

- **Sexuelle Ausbeutung** ist eine Form des sexuellen Missbrauchs, bei der Machtmissbrauch durch eine jugendliche oder erwachsene Person oder Gruppe vorliegt, die ein Kind zu sexuellen Handlungen durch körperlichen Kontakt oder über digitale Mittel zwingt, manipuliert oder täuscht – meist mit dem Ziel finanzieller, sozialer oder politischer Vorteile.
- **Wirtschaftliche Ausbeutung** bezeichnet den Einsatz eines Schülers unterhalb des gesetzlichen Mindestarbeitsalters für Produktion, Vertrieb oder Dienstleistungen zum Nutzen anderer.

3.1.6 Mobbing

Wiederholte körperliche, soziale oder verbale Übergriffe durch Schüler, die sich in einer Machtposition fühlen, gegenüber anderen, als schwächer wahrgenommenen Schülern. Ziel ist es, Vorteile zu erlangen oder Aufmerksamkeit zu bekommen, wobei das Opfer körperlich und/oder seelisch verletzt wird. Mobbing kann durch Einzelpersonen oder Gruppen, sowohl online (Cybermobbing) als auch offline stattfinden. Die **Nationale Mobbingrichtlinie** des Bildungsministeriums (MoE, o. J.) stellt einen umfassenden Rahmen zur Prävention von Mobbing und Cybermobbing dar.

3.1.7 Cybermobbing

Mobbing, das online stattfindet – mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie, um jemanden zu beleidigen, zu bedrohen, zu verleumden oder zu erpressen (MoE, 2020). Diese Form des Mobbing kann das Opfer überall erreichen – über soziale Netzwerke oder Mobiltelefone – und hat oft eine größere Reichweite als Mobbing in der realen Welt.

Hinweis: Der Leitfaden *"Umgang mit Kindeswohlgefährdung in Bildungseinrichtungen"* (DAA Child Protection Committee, 2024) enthält eine vollständige Liste an Anzeichen für alle Misshandlungsformen. Die *Nationale Mobbingrichtlinie für Bildungseinrichtungen* (MoE, o. J.) bietet einen umfassenden Rahmen zum Umgang mit Mobbing und Cybermobbing.

4 Konzept zum Kinderschutz an der GISAD: Grundsätze

1. Das Wohl und die Sicherheit des Kindes haben bei allen Maßnahmen zum Schutz des Kindes höchste Priorität.
2. Es liegt in der Verantwortung der Schule – insbesondere der Schulleitung sowie aller Mitarbeiterinnen – *Risiken im Kinderschutz zu erkennen, entsprechend zu reagieren und bestmöglich zu handeln.*
3. *Alle verpflichteten Meldenden sowie Mitarbeitenden und Freiwilligen an der GISAD tragen Verantwortung für den Schutz der Schülerinnen.* Sie sind verpflichtet, Kinderschutzmaßnahmen umzusetzen, anzuwenden und aufrechtzuerhalten.
4. Mitarbeitende und verpflichtete Meldende dürfen in der Ausübung ihrer Schutzverantwortung nicht behindert oder benachteiligt werden – insbesondere nicht durch Nachteile oder Sanktionen.
5. Alle Schüler*innen haben das Recht:
 - a) Gehört zu werden, ihre Meinung zu äußern und – abhängig vom Alter und Reifegrad – in schulische Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden (dies wird durch das Personal bestimmt),
 - b) mit Würde und Respekt behandelt zu werden,
 - c) fair und gerecht behandelt zu werden,
 - d) durch eine Vertrauensperson unterstützt und bei Bedarf begleitet zu werden,
 - e) sicher zu sein, vor Schaden geschützt zu werden und zu wissen, was als Risiko und Schaden gilt.
6. Null-Toleranz gegenüber jeglicher Form von Misshandlung gilt in allen Bereichen und Handlungen, die Schüler*innen betreffen.

5 Gesetzliche Verpflichtungen und Rechte

Diese Richtlinie wurde im Einklang mit bundesweiten Regelungen zum Kinderschutz und den einschlägigen Richtlinien entwickelt (siehe Abschnitt „Referenzen“). Schulen sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten. Jede Schule – einschließlich der GISAD – muss eine Kinderschutzrichtlinie entwickeln und veröffentlichen, die mindestens die in diesem Dokument festgelegten Standards erfüllt und nicht im Widerspruch dazu steht. Schulen müssen den Leitfaden **„Umgang mit Misshandlungsverdacht in Bildungseinrichtungen“** (DAA Child Protection Committee, 2024) anwenden, wenn Verdachtsfälle innerhalb der Schule gemeldet oder festgestellt werden.

Die GISAD stellt sicher, dass die Kinderschutzrichtlinie allen Beteiligten (Vorstand, Mitarbeitenden, Freiwilligen, Eltern und Schülerinnen) *kommuniziert, verstanden und akzeptiert wird*. Schülerinnen erhalten eine kindgerechte Version der Richtlinie, und ihre Zustimmung wird eingeholt, wenn Schutzbedenken bestehen. Die Schule und ihre Schulleitung tragen die Verantwortung dafür, dass Schülerinnen *keinem Missbrauch ausgesetzt werden*. Die *Schulleitung übernimmt die Rolle der Schutzverantwortlichen für alle Schülerinnen* während der Schulzeit und erfüllt alle damit verbundenen Pflichten.

Alle Schülerinnen haben ein gleiches Recht auf Fürsorge, Schutz und Sicherheit. Die Schule ist in vollem Umfang verantwortlich für die Sicherheit, den Schutz und das Wohlergehen der Schülerinnen während ihrer Anwesenheit auf dem Schulgelände oder bei schulischen Aktivitäten.

6 Meldung von Bedenken hinsichtlich Kindeswohlgefährdung innerhalb von Schulen

Schulpersonal – einschließlich aller Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig oder zeitweise Kontakt mit SchülerInnen *haben und Dienstleistungen für SchülerInnen* oder die Schule erbringen – ist gemäß **Bundesgesetz Nr. (3) von 2016 zum Schutz der Kinderrechte (Wadeema)** verpflichtet, alle Fälle mutmaßlicher und/oder vermuteter Kindeswohlgefährdung (unabhängig davon, ob die mutmaßliche Tat innerhalb oder außerhalb der Schule stattgefunden hat) **innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden** direkt der **Child Protection Unit (CPU) bei ADEK** zu melden. Das Personal der GISAD hat sich hierbei an die in **Abbildung 1: Safety Concern Referrals in Abu Dhabi Schools** dargestellten Verfahren sowie an den **Leitfaden zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung in Bildungseinrichtungen (DAA Child Protection Committee, 2024)** zu halten.

Alle in der Schule offenbarten Bedenken hinsichtlich Kindeswohlgefährdung – unabhängig davon, ob die Gefährdung innerhalb oder außerhalb der Schule stattfand – sind der **Child Protection Coordinator (CPC)** oder einer anderen von ihr vertretenen Person zu melden.

Das **Ministry of Education (MoE)** hat eine nationale Richtlinie zur **Prävention von Mobbing in Bildungseinrichtungen** eingeführt, die bei der Bearbeitung von Mobbingfällen Anwendung findet. Alle Mobbingvorfälle sind gemäß dieser Richtlinie zu behandeln. **Schwerwiegendes Mobbing**, das körperliche oder psychische Schäden verursacht oder verursachen könnte, gilt jedoch als Kindeswohlgefährdung und ist nach den Verfahren dieser Schutzrichtlinie zu behandeln.

Schulen sind verpflichtet, eine*n **Child Protection Coordinator (CPC)** sowie ein **Child Protection Team (CPT)** zu benennen. Diese Benennungen sind **jährlich an ADEK zu melden**.

1. Der CPC muss an den von ADEK vorgeschriebenen Schulungen teilnehmen und sollte idealerweise eine erfahrene Führungskraft oder eine Mitarbeiterin mit Erfahrung im Umgang mit gefährdeten SchülerInnen sein.
2. Das CPT soll aus **3–5 Mitgliedern** bestehen, darunter der Schulsozialarbeiter und/oder der Schulberater sowie weitere relevante Mitglieder der Schulleitung. Eines dieser Mitglieder kann (muss aber nicht) die Funktion des CPC übernehmen.
In Fällen, in denen kein Team gebildet werden kann, übernimmt der CPC die alleinige Fallverantwortung. **Eine Vertretungsperson** muss benannt werden für den Fall, dass der CPC verhindert ist.

Wenn eine Person aus dem schulischen Umfeld (einschließlich Ehrenamtlicher) Kenntnis von oder einen begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhält – sei es aktuell, in der Vergangenheit oder als Risiko für die Zukunft – ist dies **unverzüglich dem*der CPC, einem CPT-**



Mitglied oder einer vertretungsberechtigten Person zu melden. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Vorfälle innerhalb oder außerhalb des Schulgeländes ereignet haben.

Ist der*die CPC oder eine vertretungsberechtigte Person oder ein CPT-Mitglied **nicht erreichbar**, oder ist es **nicht im besten Interesse des betroffenen Kindes**, diese zu informieren, so ist die Meldung **direkt an die CPU von ADEK und/oder die Family Care Authority (FCA)** zu richten – über das **digitale Meldeportal für Sicherheitsbedenken**.

In **Notfällen**, bei denen sich ein Kind in akuter Gefahr befindet, hat der*die CPC **unverzüglich die Polizei (999)** sowie die Schulleitung zu informieren und den **Safety Concern Form** im Online-Portal auszufüllen.

Eine genauere Definition von Notfällen findet sich im Leitfaden zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung in Bildungseinrichtungen (DAA Child Protection Committee, 2024).

7 Verfahren zur Handhabung von Misshandlungsverdachtsfällen, die an Schulen festgestellt werden.

Nachfolgend sind die Verfahren zur Erkennung und Meldung von Misshandlungsverdachtsfällen bei Schüler*innen aufgeführt. Sobald an der Schule ein Verdacht auf Misshandlung eines Kindes oder Jugendlichen (einschließlich schwerem Mobbing) aufkommt, **muss dies umgehend an die Child Protection Coordinator (CPC) oder an eine von ihr benannte Vertretungsperson gemeldet werden.**

Alle Mitarbeitenden der GISAD müssen in der Erkennung von Kindesmisshandlung geschult sein, und zwar im Einklang mit den in diesem Dokument enthaltenen Definitionen der verschiedenen Formen von Misshandlung.

Bei **akuten Gefährdungssituationen**, in denen ein Kind oder Jugendlicher in **unmittelbarer Gefahr** ist, muss **sofort die Polizei und die Schulleitung informiert werden** (siehe Abschnitte 2.7 und 2.8).

Wenn der Misshandlungsverdacht **außerhalb der Aufsicht der Schule** entstanden ist, soll die CPC (oder eine Vertreterperson, falls die CPC abwesend ist) das **Safety Concern Form** über das **digitale Meldeportal für Kinderschutzfälle** ausfüllen.

Dieses Formular wird **automatisch an die folgenden Stellen weitergeleitet:**

- ADEK Child Protection Unit (CPU)
- Family Care Authority (FCA)
- Ministry of Interior – Child Protection Center (Moi-CPC)

Die FCA prüft den Fall und leitet die erforderlichen Schritte zur Fallbearbeitung ein.

Wenn der Vorfall **innerhalb der schulischen Aufsicht** stattgefunden hat, informiert das schulische Personal ebenfalls die CPC (oder ihre Vertretung), welche das **Safety Concern Form** online einreichen muss. Auch in diesem Fall wird das Formular automatisch an die **FCA, die ADEK CPU sowie das Moi-CPC** weitergeleitet.

Die ADEK CPU prüft die eingereichten Informationen und kann vor der Weiterleitung an die FCA eine **eigene Sicherheits- und Risikoabwägung** vornehmen oder qualifiziertes Personal damit beauftragen.

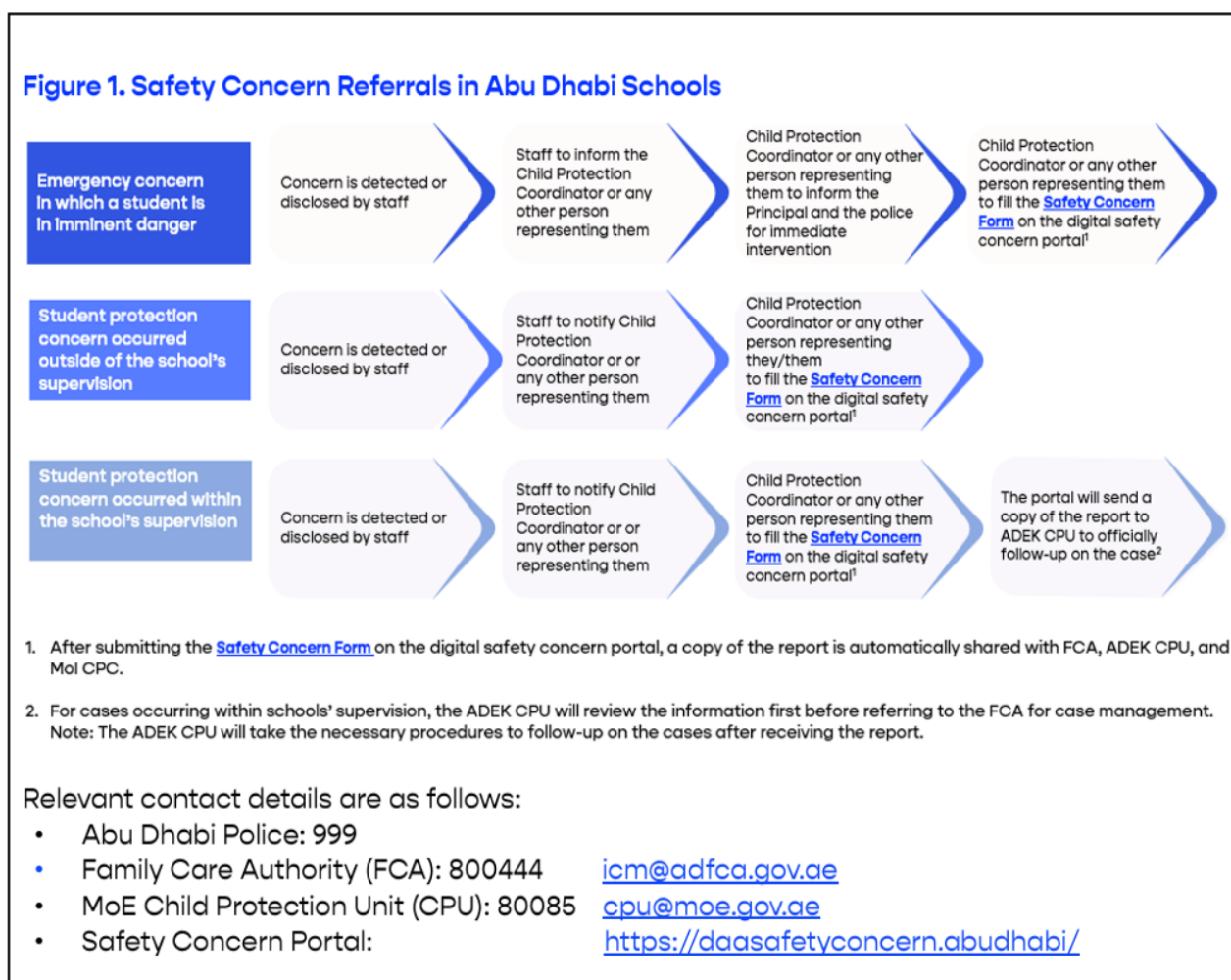
Wird der Fall an die FCA weitergeleitet, übernimmt die **Child Protection Section (CPS) bei der FCA** die Fallbearbeitung. Die ADEK CPU unterstützt weiterhin durch administrative Maßnahmen

(z. B. Informationsweitergabe), um die FCA bei der Durchführung von Einschätzungen und anderen Fallmanagement-Aktivitäten zu unterstützen.

Falls die ADEK CPU entscheidet, den Fall **nicht an die FCA weiterzuleiten**, wird der Sachverhalt an die Schule zurückgegeben – mit einer Begründung. In diesem Fall wird die GISAD aufgefordert, **weitere Informationen** zu sammeln und anschließend das **Safety Concern Form** erneut einzureichen.

In **allen Fällen** stellt die ADEK CPU sicher, dass der Fall **dokumentiert** und entsprechend **bearbeitet** wird.

Abbildung 1: Safety Concern Referrals in Abu Dhabi Schools (in der englischen Originalversion enthalten) zeigt den Ablauf der Bearbeitung von Misshandlungsverdachtsfällen – sowohl bei Vorfällen **innerhalb** als auch **außerhalb** der schulischen Aufsicht.



1. Ein Verdacht oder eine Sorge wegen Kindeswohlgefährdung wird erkannt:

- **Innerhalb der Schule:** z. B. durch Lehrkräfte, Personal, Freiwillige oder Schüler
- **Außerhalb der Schule:** z. B. durch Eltern oder andere Personen

2. Erste Reaktion:

- **Nicht-Notfall:**
 - Informiere den **Child Protection Coordinator (CPC)** oder dessen Vertreter.
- **Notfall (akute Gefahr für das Kind):**
 - **Sofort** Polizei (999) und die Schulleitung informieren.
 - **Safety Concern Form** online im **digitalen Meldeportal** ausfüllen.

3. Ausfüllen und Übermittlung des "Safety Concern Form":

- Wird vom CPC online ausgefüllt.
- Automatische Weiterleitung an:
 - **ADEK Child Protection Unit (CPU)**
 - **Family Care Authority (FCA)**
 - **Child Protection Center des Innenministeriums (Moi-CPC)**

4. Prüfung und Fallbearbeitung:

- **ADEK CPU prüft den Bericht:**
 - Wenn **Weiterleitung an FCA** gerechtfertigt:
 - Fallmanagement durch **Child Protection Specialist (CPS)** bei FCA.
 - ADEK CPU unterstützt weiterhin administrativ.
 - Wenn **nicht gerechtfertigt:**
 - Fall geht zurück an die Schule mit Begründung.
 - Schule sammelt weitere Informationen und reicht das Formular erneut ein.

Hinweis:

Alle gemeldeten Fälle werden von der ADEK CPU erfasst und nachverfolgt.



8 Vertraulichkeit von Daten

Fallberichte und Schülerinnendaten *sind streng vertraulich zu behandeln. Die Identität der betroffenen Schülerinnen*, der mutmaßlichen Täter*innen sowie der meldenden Personen ist von allen Beteiligten streng geheim zu halten. Daten dürfen nur mit autorisierten Personen der ADEK Child Protection Unit (CPU), der Family Care Authority (FCA), innerhalb von Ermittlungsteams und mit der Abu Dhabi Judicial Department geteilt werden. Autorisierte Personen dürfen aktive oder abgeschlossene Fälle keinesfalls mit Medien, unbefugtem Schulpersonal oder anderen Dritten besprechen – ausgenommen hiervon sind nur Ermittlungs- und Justizbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.



9 Schulungen

Die Kinderschutzkoordinatorinnen (CPC) und Mitglieder des Kinderschutzteams (CPT) der GISAD sind verpflichtet alle von ADEK vorgeschriebenen Schulungen zum Kinderschutz zu absolvieren und durch eine eidesstattliche Erklärung zu bestätigen, dass sie höchste ethische Standards einhalten.

Das gesamte Schulpersonal der GISAD muss an allen von ADEK geforderten Schulungen teilnehmen und den Erhalt sowie das Verständnis der Inhalte schriftlich bestätigen. Freiwillige erhalten eine entsprechende Einführung und Schulung zum Thema Kinderschutz. Eingeladene Besucherinnen müssen bestätigen, dass sie die Kinderschutzrichtlinie der Schule gelesen und verstanden haben.

Mitarbeiterinnen, die Beratung, Unterstützung oder enge persönliche Betreuung von Schülerinnen leisten, erhalten fortlaufende Schulungen zum Kinderschutz und werden durch die Schulleitung betreut. Mitarbeitende der ADEK-CPU müssen über ein Zertifikat des Ministry of Community Development (MoCD) verfügen.



10 Überprüfung, Einstellung und Überwachung von Personal, Freiwilligen und Gästen

Alle Mitarbeitenden, Freiwilligen und Gäste müssen vor ihrer Tätigkeit an der GISAD überprüft werden. Dazu gehören insbesondere Führungszeugnisse aus den Herkunftsländern. Die Schulleitung trägt die volle Verantwortung für alle in der Schule tätigen Personen und deren Eignung hinsichtlich Kinderschutz. Die Schulleitung ist verpflichtet, das Personal laufend zu überwachen und bei Verdacht auf unangemessenes Verhalten oder Gefahr für Schüler*innen unverzüglich zu handeln. Bei schwerwiegendem Fehlverhalten wird das Arbeitsverhältnis gemäß den geltenden Regelungen, einschließlich des Wadeema-Gesetzes, beendet.



11 Angemessenes Verhalten von Erwachsenen

An der GISAD gelten folgende Grundsätze für angemessenes Verhalten:

Alle Mitarbeitenden und Freiwilligen der GISAD sind seit langem verpflichtet, die Rechte der Schülerinnen zu achten und sie vor jeglicher Gefährdung zu schützen. Jegliches unangemessenes Verhalten gegenüber oder im Beisein von Schülerinnen ist untersagt.

Alle Vorfälle unangemessenen Verhaltens gegenüber Schüler*innen sind unverzüglich zu melden. Schwere Vorwürfe wie sexueller Missbrauch sind umgehend der Polizei und der FCA zu melden. Die betroffene Person ist sofort vom Schulgelände zu entfernen.

Über diese Grundsätze hinaus gilt der in der GISAD Policy "Schule als Schutzraum und Ort der Vielfalt" enthaltene Code of Conduct für MitarbeiterInnen.



12 Lernmaterialien zum Kinderschutz

Es werden altersgerechte Lernmaterialien zum Thema Kinderschutz entwickelt oder beschafft und den Schüler*innen zur Verfügung gestellt, um ihr Bewusstsein und Wissen zu fördern. Diese Materialien (z. B. Bücher, Poster, Arbeitshefte) werden im Unterricht oder in Beratungsstunden behandelt, sowohl in Einzel- als auch Gruppensettings. Die Vermittlung erfolgt ausschließlich durch geschultes Personal mit entsprechender Qualifikation. Alle Materialien enthalten klare Hinweise, wo und wie Hilfe in Anspruch genommen werden kann.



13 Veröffentlichung und Überprüfung der Richtlinie

Die Kinderschutzrichtlinie der GISAD ist öffentlich zugänglich, z. B. auf der Website, und wird jährlich an Eltern, den Schulvorstand, Mitarbeitende und Freiwillige verteilt – zusätzlich in einer schülergerechten Version. Alle Inhalte zum Kinderschutz werden regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf, überprüft und aktualisiert.



14 Rollen und Verantwortlichkeiten

14.1 Schulleitung:

- Einhaltung und Veröffentlichung dieser Richtlinie sicherstellen.
- Präventionsmaßnahmen gegen Missbrauch implementieren und bekannt machen.
- Aufsichtspflicht über Schüler*innen gewährleisten.
- Sofortige Maßnahmen bei Verdachtsfällen einleiten.
- Schüler*innen die Möglichkeit geben, Sorgen sicher und ohne Angst zu äußern.
- Eltern- und Schüler*innenmeinungen zum Thema Schutz berücksichtigen.
- Schulungen für Mitarbeitende organisieren und deren Teilnahme sicherstellen.
- Eltern beim Schuleintritt und zu Schuljahresbeginn über Rechte, Pflichten und Schutzmaßnahmen informieren.
- Schüler*innenakten gemäß Datenschutzrichtlinie führen.
- Verdächtige Mitarbeitende bei Missbrauchsverdacht suspendieren.
- Einstellungen und Überwachung gemäß dieser Richtlinie umsetzen.

14.2 Mitarbeitende und Freiwillige:

- Verdachtsfälle sofort melden.
- Schüler*innen während der Schulzeit betreuen.
- Richtlinien kennen und anwenden.
- An verpflichtenden Schulungen teilnehmen.

14.3 Eltern:

- Mit der Schule kooperieren und relevante Informationen offenlegen.
- An Elternabenden teilnehmen.
- Veränderungen im Verhalten der Kinder melden.
- Die Schule bei sicherem Online-Verhalten unterstützen.

15 Umsetzung und Kontrolle

Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Schuljahres 2024/25 an der GISAD in Kraft. Die vollständige Umsetzung ist bis Schuljahresbeginn 2025/26 erforderlich. ADEK kontrolliert die Einhaltung dieser Richtlinie regelmäßig. Verstöße können rechtliche und administrative Konsequenzen nach sich ziehen – gemäß den geltenden lokalen und bundesweiten Gesetzen wie dem Wadeema-Gesetz, dem Strafgesetzbuch, dem Gesetz über Privatschulen und allen weiteren relevanten Vorschriften.

16 Referenzen

Diese Policy basiert auf folgenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenwerken:

Rechtsgrundlagen der Vereinigten Arabischen Emirate / ADEK-Vorgaben:

- Bundesgesetz Nr. 3/2016 – Kinderrechtegesetz (Wadeema Law)
- Bundesgesetz Nr. 31/2021 – Strafgesetzbuch der VAE
- Bundesgesetz Nr. 45/2021 – Datenschutzgesetz der VAE
- ADEK Student Protection Policy, Version 1.1 (September 2024)
- ADEK Safeguarding Policy
- ADEK Private School Policy and Guidance Manual (aktuelle Fassung)
- Ministerialerlass des Bildungsministeriums Nr. 851/2018 – Verhalten von Schüler:innen

Deutsche und internationale Rahmenwerke:

- Qualitätsrahmen für Deutsche Auslandsschulen (BVA/ZfA, 2018)
- Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zum Schutzauftrag der Schule
- UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC)
- WHO-Leitlinien zur Gewaltprävention im schulischen Kontext

Letzte Bearbeitung der Policy	
durch	Deborah Cornelsen
am	16. September 2025